

# Landratsamt Meißen

## Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

**Datum:** 19. Januar 2017

Aktenzeichen: 30402/508.341#V-48/2017  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht

Besucheranschrift: Remonteplatz 8  
01558 Großenhain

Bearbeiter: Dr. Biereder  
Zimmer: 029

Telefon: (0 35 22) 303 3511  
Fax: (0 35 22) 303 3500  
eMail: lueva@kreis-meissen.de

### Amtliche Bekanntmachung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) erlässt folgende

#### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2017 zur Bekämpfung der Geflügelpest

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in 01445 Radebeul und 01468 Moritzburg wird amtlich festgestellt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.
3. Es werden zwei Sperrbezirke gebildet. Diese umfassen die Gebiete im Radius von 3 km um die Fundorte in Radebeul und Moritzburg. Der jeweilige Sperrbezirk entspricht dem Gebiet innerhalb des rot gekennzeichneten Kreises der Karte im Anhang und umfasst Teile der Gemeinde Moritzburg, sowie der Städte Coswig, Radebeul und Radeburg.
4. Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet. Dieses umfasst das Gebiet im Radius von 10 km um die Fundorte in Radebeul und Moritzburg. Das Beobachtungsgebiet entspricht dem Gebiet innerhalb des blau gekennzeichneten Kreises der Karte im Anhang und umfasst Teile der Gemeinden Moritzburg, Ebersbach, Weinböhla, Niederau, Klipphausen, sowie der Städte Meißen, Radebeul, Radeburg und Coswig.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Nebenbestimmungen:

1. Jeder, der Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
2. Im **Sperrbezirk** gelten für die Dauer von 21 Tagen (bis einschließlich 10.02.2017) folgende Schutzmaßnahmen:

**Landratsamt Meißen**  
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI  
Internet: www.kreis-meissen.de,  
eMail: post@kreis-meissen.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

**Sprechzeiten:**  
Mo 7:30-12:00 Uhr  
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
Mi Schließtag  
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
Fr 7:30-12:00 Uhr

- Die Halter von Geflügel haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
  - Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
  - Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen klinischen Untersuchungen durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und nach amtlicher Entscheidung einer Probenahme zur virologischen Untersuchung.
  - Es ist verboten, gehaltene Vögel und Bruteier aus dem Haltungsbetrieb zu entfernen.
  - Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
  - Es ist verboten, frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse von im Sperrbezirk geschlachtetem Geflügel bzw. gejagtem Federwild zu verbringen.
  - Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden (ausgenommen zur TBA Sachsen).
  - Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
3. Im **Sperrbezirk** gelten für die Dauer von 30 Tagen (bis einschließlich 19.02.2017) folgende Schutzmaßnahmen:
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - Federwild darf nur mit Genehmigung oder Anordnung des LÜVA gejagt werden.
4. Im **Beobachtungsgebiet** gelten für die Dauer von 15 Tagen (bis einschließlich 04.02.2017) folgende Schutzmaßnahmen:
- Es ist es verboten gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet zu verbringen.
  - Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
5. Im **Beobachtungsgebiet** gelten für die Dauer von 30 Tagen (bis einschließlich 19.02.2017) folgende Schutzmaßnahmen:
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - Federwild darf nur mit Genehmigung oder Anordnung des LÜVA gejagt werden.

## I.

### Gründe

Bei der Aviären Influenza handelt es sich eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge können hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse sein. Im aktuellen Seuchengeschehen in Deutschland (flächendeckend) wurden 681 Virusnachweise geführt, wobei 49 Nutzgeflügelbestände in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-

Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern betroffen waren.

Zu 1.

Am 19.01.2017 wurde in Proben von Graugänsen (Fundorte: Radebeul, Elbstraße/Ecke Uferstraße, Moritzburg, Meißner Straße/Ecke Kalkreuther Straße) durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit), als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, hochpathogenes Aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N8, nachgewiesen (Befund AR323-4/17, AR 389-90/17 ). Folglich ist der Ausbruch der Geflügelpest entsprechend §1 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, amtlich festzustellen. Die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Zu 2.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 3. und 4.

Die Bildung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet basieren auf § 55 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist.

Zu 5.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

Zu Nebenbestimmungen Pkt. 1.

Die Anzeige des Bestandes beruht auf § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung.

Zu Nebenbestimmungen Pkt. 2.

Alle Anordnungen begründen sich in den §§ 55 und 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung zur Untersagung der Jagd auf Federwild erfolgte in Ausübung des Ermessens durch das LÜVA. Die Gefahr, das Virus durch die Jagd auf Federwild durch Aufschrecken und Verscheuchen der Tiere weiterzubreiten und damit das Risiko einer forcierten Seuchenverbreitung zu erhöhen, wird höher bewertet, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen. Der genannte Sperrbezirk liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Meißen und setzt sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden fort. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Meißen befindlichen Teil des Sperrbezirks.

#### Allgemeine Hinweise:

Die Festlegungen der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen über die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest im Freistaat Sachsen vom 14. November 2016 und der Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.

09/2016 über das Verbot der Durchführung von Geflügelausstellungen und -märkten, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Geflügelpest im Landkreis Meißen vom 18. November 2016 gelten weiterhin uneingeschränkt.

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und § 64 Geflügelpestverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o.g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz dürfen von der zuständigen Behörde beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen oder Wohnräume sind, in denen Tiere gehalten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

## II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

## III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur mündlich Niederschrift beim Landratsamt Meißen, 01651 Meißen, PF 100152 (Postanschrift) bzw. 01662 Meißen, Brauhausstr. 21 (Besucheranschrift) oder in der Landesdirektion Dresden, 01076 Dresden, PF 100653 (Postanschrift) bzw. 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2 (Besucheranschrift) einzulegen.

Der Widerspruch gegen die vorliegende Verfügung hat gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Klaue  
Amtstierarzt

Anhang:

